



# **Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Fehraltorf**

**gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über  
die Pflegeversorgung vom  
22. November 2010  
(855.11)**

vom 12. Januar 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zu diesem Versorgungskonzept.....</b>	<b>3</b>
<b>1     <b>Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden.....</b></b>	<b>4</b>
<b>2     <b>Versorgungsauftrag .....</b></b>	<b>4</b>
<b>3     <b>Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung .....</b></b>	<b>4</b>
<b>4     <b>Vorgehensweise .....</b></b>	<b>5</b>
<b>5     <b>Gesundheitsförderung, Prävention, Freizeitangebote.....</b></b>	<b>5</b>
<b>6     <b>Beratung und Unterstützung .....</b></b>	<b>6</b>
<b>7     <b>Ambulante Dienstleistungen.....</b></b>	<b>6</b>
<b>8     <b>Stationäre Dienstleistungen .....</b></b>	<b>7</b>
<b>9     <b>Nahtstellen .....</b></b>	<b>7</b>
<b>10    <b>Qualitätssicherung .....</b></b>	<b>7</b>
<b>11    <b>Inkrafttreten.....</b></b>	<b>8</b>

## **Zu diesem Versorgungskonzept**

Die Gemeinden sind gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung verpflichtet, ein umfassendes Versorgungskonzept für Leistungen, die in Pflegeheimen oder bei den Leistungsbezügern zu Hause erbracht werden, vorzulegen.

Die Angebote und Dienstleistungen, welche die Gemeinde Fehraltorf zur Verfügung stellt, sollen die Pflegeversorgung für die gesamte Bevölkerung sichern.

Das Konzept wird bei Bedarf geprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu berechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst. Im Bereich der Pflegeversorgung ist ein regionales Konzept anzustreben, um Synergien und Standortvorteile sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich auszunutzen und zum Vorteil der Leistungsbezügler sinnvoll einsetzen zu können.

Die Leser dieses Versorgungskonzeptes sollen die sich ihnen stellenden Fragen im Falle einer Notwendigkeit einer stationären oder ambulanten Behandlung beantworten können. Ein zentrales Element ist die Informationsstelle, deren Details man in Kapitel 5 findet.

# **1 Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden**

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen, der Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz "ambulant vor stationär" Rechnung. Durch die geänderte Gesetzgebung kommt es zwischen Kanton und Gemeinde zu einer klaren Trennung der Versorgungsverantwortung und –finanzierung. Für die Spitalversorgung ist seit dem 1. Januar 2012 ausschliesslich der Kanton und für die ambulanten (Spitex) und stationären (Pflegeheime) Pflegeleistungen die Gemeinde zuständig. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin / eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

# **2 Versorgungsauftrag**

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

Der Gemeinde Fehraltorf ist es wichtig, dass ältere sowie auch jüngere Personen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen können, was wiederum den Grundsatz "ambulant vor stationär" widerspiegelt.

# **3 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung**

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich, wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Fehraltorf angepasst. Dabei berücksichtigt sind Faktoren gemäss § 8 des Pflegegesetzes wie Standort, Wohnsitzwechsel, Bautätigkeit, stationäres Angebot etc.

Aufgrund der geschätzten Bautätigkeit könnte die Gemeinde Fehraltorf sehr moderat wachsen. Der Bedarf der benötigten Pflegeplätze in einem Heim wird sich mit grösster Wahrscheinlichkeit leicht erhöhen.

## 4 Vorgehensweise

Der Gemeinderat Fehraltorf legt die Strategie für die Umsetzung des Konzeptes fest.

## 5 Gesundheitsförderung, Prävention, Freizeitangebote

Die Gemeinde Fehraltorf unterstützt gemäss § 46 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Diese Angebote haben zum Ziel, Selbstständigkeit und Lebensqualität aller Einwohner jeder Altersstufe zu erhalten.

<b>Was</b>	<b>Anbieter</b>	<b>Altersgruppe</b>	<b>Turnus</b>
Suchtprävention	Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland Gerichtsstrasse 4 8610 Uster 043 399 10 80 info@sucht-praevention.ch	alle Altersgruppen	nach Bedarf
Midnight Sports	Kommission Kinder und Jugend der Gemeinde Fehraltorf	13 – 18 Jahre	wöchentlich
Informations- und Bildungs- veranstaltungen	Gemeinde Ref. Kirchgemeinde Kath. Kirchgemeinde	alle Alters- gruppen	sporadisch
Mitenand Zmittag ässe	Ref. Kirchgemeinde Kath. Kirchgemeinde	alle	monatlich
Ferienwoche	Ref. Kirchgemeinde Kath. Kirchgemeinde	Senioren Familien	jährlich saisonal
Begegnungs- nachmittag	Ref. Kirchgemeinde Kath. Kirchgemeinde	Senioren	monatlich
Mädchenriege Jugendriege Turnverein Männerturnen Veteranenturnen	Damenturnverein Fehraltorf Turnverein Fehraltorf Männerriege Fehraltorf	Kinder Jugendliche Erwachsene	wöchentlich
Frauenturnen	Frauenturnverein	Erwachsene	wöchentlich
Wandergruppe	Senioren	Senioren	zwei Mal monatlich
Velogruppe	Senioren	Senioren	monatlich
Schachgruppe	Senioren	Senioren	monatlich

Diese Liste ist nicht abschliessend.

## 6 Beratung und Unterstützung

In der Gemeinde Fehrltorf können folgende Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden.

Was	Anbieter	Altersgruppe	Turnus
Besuchsdienst	Ref. Kirchgemeinde Kath. Kirchgemeinde	80-Jährige plus	
Fahrdienste	Ref. Kirchgemeinde Kath. Kirchgemeinde	alle	nach Bedarf
Cafe International	Gemeinde Fehrltorf Sozialbehörde	alle	wöchentlich
Deutschkurs für Asylbewerber	Gemeinde Fehrltorf Sozialbehörde	Mütter mit Kinder im Vorschulalter	wöchentlich

Unterstützung zu den Themen wie Treuhanddienst, Umzugshilfe, Geldfragen, Hilfsmittel usw. wird durch eine geplante Anlauf- und Beratungsstelle sichergestellt. Die Verträge befinden sich in Bearbeitung und werden nach Unterzeichnung dem Konzept über die Pflegeversorgung beigelegt.

## 7 Ambulante Dienstleistungen

In § 5 des Pflegegesetzes und § 4, § 7 und § 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Fehrltorf hat für die Erbringung der Dienstleistungen eine Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Fehrltorf abgeschlossen.

Nebst der Haushalthilfe, der üblichen Pflege und der Betreuung bietet die Spitex weitere Dienstleistungen an:

- Akut- und Übergangspflege
- Palliativ-Care
- Onkospitex
- psychiatrische Spitex
- Kinderspitex
- telefonischer Betreuungsdienst

## 8 Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen umfasst die Pflichtleistungen gemäss § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 5 und 6 der Pflegeverordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sichergestellt.

Im stationären Bereich (Pflegeheime/Spital) empfiehlt die Gemeinde Fehraltorf für die Akutbehandlung das Spital Uster und für die Langzeitpflege das GerAtrium Pfäffikon sowie das Alters- und Pflegezentrum Rosengasse in Russikon.

### Adressen:

Spital Uster	GerAtrium	Alters- und Pflegezentrum
Brunnenstrasse 42	Hörnlistrasse 76	Rosengasse
Postfach		Rosengasse 8
8610 Uster	8330 Pfäffikon	8332 Russikon
Tel.: 044 911 11 11	Tel.: 044 953 43 43	Tel.: 044 954 88 18
Fax: 044 911 11 00	Fax: 044 953 43 31	Fax: 044 954 88 19
info@spitaluster.ch	info@geratrium.ch	alters_rosengasse@bluewin.ch

## 9 Nahtstellen

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden einen Versorgungsverbund. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen zwischen den Anbietern gemäss § 3 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung funktionieren möglichst übergangslos.

Der Spitex-Verein Fehraltorf arbeitet vernetzt mit dem Alters- und Pflegezentrum Rosengasse Russikon und dem GerAtrium Pfäffikon zusammen. Dadurch ist eine Realisierung der Nahtstelle zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung garantiert.

## 10 Qualitätssicherung

Die Verordnung über die Pflegeversorgung legt in § 9 fest, dass die Gemeinde verantwortlich ist für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Fehraltorf legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem zu führen.

## **11 Inkrafttreten**

Dieses Konzept hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 12. Januar 2012 genehmigt und wird rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Reglementsänderungen sind mit Beschluss des Gemeinderates jederzeit möglich.

### **Gemeinderat Fehraltorf**

Wilfried Ott  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber